



Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Sondergebiet „Solarpark Kanal Weidenwang“

Teil B: Begründung

Stadt Berching
Landkreis Neumarkt i.d.Opf.
Regierungsbezirk Oberpfalz



Planungsstand: 21.04.2026

Aufstellungsbeschluss vom: 01.07.2025
Vorentwurf: **Fassung v. 21.04.2026**
Entwurf: Fassung v. _____.____
Feststellungsbeschluss: Fassung v. _____.____

Planungsträger:



Stadt Berching
Vertreten durch: 1. Bürgermeister Dietmar Zeller
Pettenkoflerplatz 12
92334 Berching
Tel.: 08462 205-0
www.berching.de

Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Linzer Str. 13
93055 Regensburg
Tel.: 0941 / 204949-0
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:

Lichtgrün Landschaftsarchitektur



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)
und
Tatjana Arzmler
(B. Eng. Landschaftsarchitektur)

Inhaltsverzeichnis

B. Begründung.....	4
1. Allgemeines	4
1.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.2 übergeordnete planerische Grundlagen	5
1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	8
1.4 Planungsauftrag	8
2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP	9
2.1 Lage und Bestand	9
2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan	10
3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10
3.1 Umfang der Änderung	10
3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	11
3.3 Bauweise der PV-Anlage.....	11
3.4 Erschließung, Infrastruktur	12
3.5 Ver- und Entsorgung	12
3.6 Natur- und Landschaftsschutz	13
4. Planungskonzeption und Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
4.1 Städtebauliche Vergleichswerte.....	13
4.2 Art der baulichen Nutzung.....	13
4.3 Maß der baulichen Nutzung.....	13
4.4 Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO	14
4.5 Grünordnung.....	14
4.6 Immissionsschutz.....	14
4.7 Rückbauverpflichtung / Wiederaufnahme der Landwirtschaft	15
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	15
6. Erforderlichkeit der Planaufstellung	16

B. Begründung

Dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Bundesgesetzliche Grundlagen

Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023).

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Die Stadt Berching verfolgt das Ziel südlich des Main-Donau-Kanals, nördlich des „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können.

Planungswille der Gemeinde

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes leistet die Stadt Berching nicht nur seinen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Vielmehr entspricht es den eigenen Vorstellungen und ambitionierten Zielen der Stadt Berching, die ihr kommunalrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die natürlichen Lebensgrundlagen und damit die Lebensqualität in der Stadt und darüber hinaus zu bewahren.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, geringe Schattenwürfe aus Bepflanzung und Südausrichtung liegen im Plangebiet vor.

Als Grundlage dafür hat Stadt Berching einen Kriterienkatalog erstellen lassen, der für das gesamte Stadtgebiet gutachterlich geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert. Der Standort des geplanten Solarparks in der Gemarkung ist nach dem Kriterienkatalog der Stadt Berching gut geeignet, da er als Erweiterung der bereits bestehenden Anlage nördlich von Weidenwang eingestuft wird.

Weitere Planungsalternativen in der Gemarkung Weidenwang sind daher nicht gegeben.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Plangebiet sehr gut für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung geeignet. Zudem ist aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer eine kurzfristige Realisierung möglich.

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich außerhalb von Flächen im 200 m -Korridor um Autobahnen oder doppelgleisigen Bahnlagen nicht um privilegierte Bauvorhaben. Die baurechtliche

Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen erfordert daher in Flächen außerhalb dieses Korridors eine gemeindliche Bauleitplanung, deren Ziel es ist, die baulichen Vorhaben in geordnete Bahnen zu lenken. Damit kann die Gemeinde bzw. Stadt die vom Gesetzgeber zugestandene Planungshoheit wahrnehmen und entscheiden, ob bzw. wo ein Bebauungsplan aufgestellt wird oder nicht.

In der Stadt Berching liegt die Anfrage eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage vor.

Die Stadt Berching unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Der Stadtrat der Stadt Berching hat daher am 01.07.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan zu ändern und im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Solarpark Kanal Weidenwang" mit integr. Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, um für den Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Weidenwang zu schaffen.

Im gültigen Flächennutzungsplan des Gebiets der Stadt Berching sind die Flächen im Änderungsbe-
reich unter der Rubrik „Landwirtschaft“ als „Acker“ ausgewiesen, welche in Sondergebietsflächen umge-
widmet werden sollen.

1.2 Übergeordnete planerische Grundlagen

Die Stadt Berching gehört dem Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz an.

Die Ziele der Bauleitpläne sind auch den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Landesentwicklungsprogramm

In Bayern gilt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 2013 mit den Teilfortschreibungen von 2018, 2019 und 2023.

Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt das Gebiet der Stadt Berching im „Allgemeinen ländlichen Raum“. Die Stadt Berching wird als Mittelzentrum dargestellt.

Einschlägige Erfordernisse im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,

- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme, Wasserstoff) und
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher).

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermeiden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.

Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Regionalplan Region 11 – Regensburg

Der Änderungsbereich liegt in der Planungsregion 11 im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz, Stadt Berching. Das Stadtgebiet wird im Regionalplan der Region Regensburg dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet und als Mittelzentrum eingestuft. Damit übernimmt die Stadt die Versorgungsfunktionen für einen größeren Nahbereich zur Deckung des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs mit Gütern und Dienstleistungen.

Das nächstgelegene Regionalzentrum ist Regensburg (in ca. 50 km Entfernung zum Eingriffsgebiet). Das nächstgelegene Oberzentrum ist Neumarkt i.d.Opf. (in ca. 13 km Entfernung zum Eingriffsgebiet).

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes oder Grünzugs. Sonstige für die Planung relevante Flächendarstellungen wie weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sind ebenfalls nicht vorhanden.

In Regionalplänen könnten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Derartige Vorgaben finden sich jedoch im betreffenden Regionalplan der Planungsregion 11 in der aktuellen Fassung nicht.

Der Regionalplan (Stand November 2025) begründet das fachliche Ziel Energieversorgung „Energieversorgung“ (Teil B, Kapitel X) folgendermaßen:

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.“

In der Begründung Kapitel I - Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg heißt es weiter:
2.1. Nachhaltigkeit: ...“In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden.“

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung des Solarenergiegebiets werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen. Die extensiv genutzte Anlage fördert den Biotopverbund im intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Berücksichtigung von LEP und Regionalplan Region 11 - Regensburg

Das Vorhaben steht mit den Zielen 1.3.1 (Klimaschutz), 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ermöglichung zur Errichtung von Speichern ist aus dem Grundsatz 6.2.1 abzuleiten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern).

Übergeordnet vorbelastetes Gebiet ist in der Stadt Berching die Bundesstraße 299. Das Planungsgebiet befindet sich nicht innerhalb dieses vorbelasteten Gebiets

Im näheren Umfeld des Planungsgebiets befinden sich jedoch bereits südlich das Sondergebiet „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ sowie nördlich des Main-Donau-Kanals PV-Freiflächenanlagen, welche das Gebiet technisch prägen. Das Planungsgebiet befindet sich somit innerhalb eines technisch geprägten Gebiets.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen. Die extensiv genutzte Anlage fördert den Biotopverbund im intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Schutzgebiete des Naturschutzes

Das Planungsgebiet liegt nicht in Schutzgebieten des Naturschutzes oder Schutzgebietsvorschläge. FFH-Gebiete in der näheren Umgebung sind nicht ausgewiesen, im Geltungsbereich liegen keine Biotope.

Kriterienkatalog zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen Stadt Berching

Die Stadt Berching hat einen Kriterienkatalog erstellen lassen, der für das gesamte Stadtgebiet gutachterlich geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert. Das Gutachten sieht je Gemarkung die Möglichkeit für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer maximalen Grundfläche von 15,00 ha vor.

In der Gemarkung Weidenwang besteht bereits die Anlage „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ mit einer Fläche von 9,32 ha. Der geplante „Solarpark Kanal Weidenwang“ schließt mit einer Fläche von 4,98 ha nördlich an diese bestehende Anlage an und wird lediglich durch einen rund 55 m breiten Streifen des „Rossbach“ sowie vorhandene Gehölzstrukturen getrennt. Die neue Anlage befindet sich somit in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zur bestehenden PV-Freiflächenanlage und stellt eine Erweiterung des bestehenden Sondergebiets dar.

Insgesamt erreichen die beiden Sondergebiete gemeinsam eine Fläche von 14,30 ha und liegen damit innerhalb der im Kriterienkatalog festgelegten maximal zulässigen 15,00 ha je Gemarkung.

Der Standort des geplanten Solarparks ist somit nach dem Kriterienkatalog der Stadt Berching gut geeignet und sieht keine weiteren Planungsalternativen in der Gemarkung.

1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Für das Gebiet der Stadt Berching besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der die Flächen unter der Rubrik „Landwirtschaft“ als „Acker“ ausweist. Die Flächen sollen in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergiegebiet“ überführt werden.

Außerhalb des dargestellten Sondergebiets für den Energiepark behält der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplans erfolgt mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "Solarpark Kanal Weidenwang" mit integr. Vorhaben- und Erschließungsplan im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

1.4 Planungsauftrag

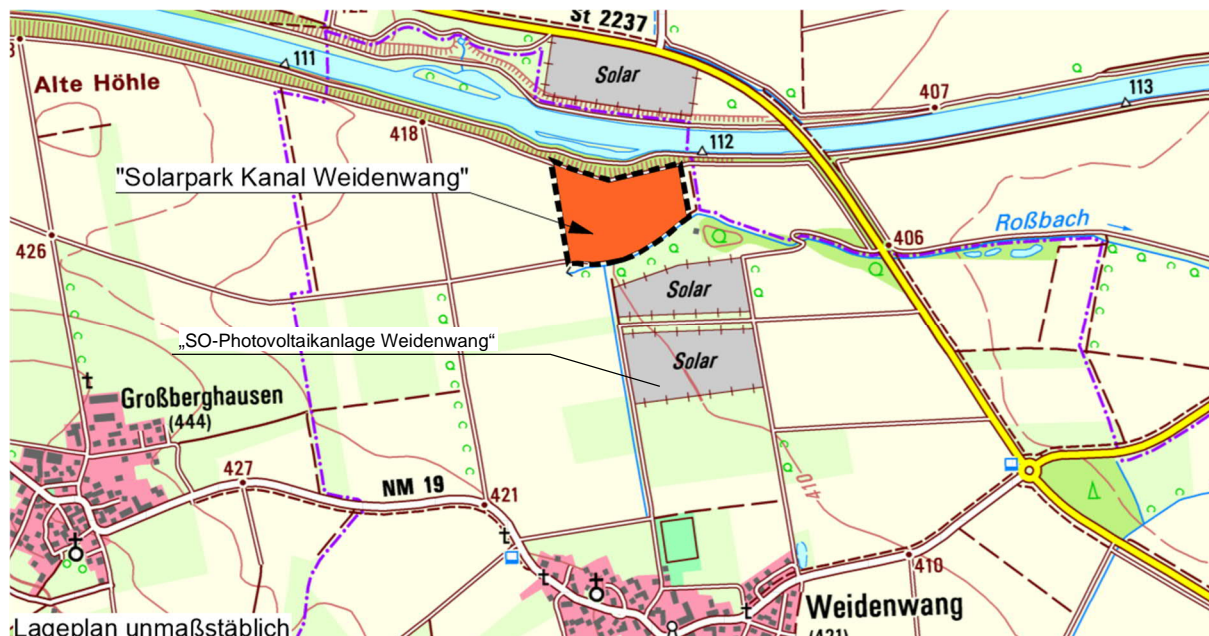
Der Stadtrat der Stadt Berching hat daher am 01.07.2025 den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan getroffen.

Die Erstellung der erforderlichen Unterlagen wurde an den Vorhabenträger „Solarpark Kanal Weidenwang GmbH“ übertragen, der wiederum das „Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün“ aus Regensburg mit der Ausarbeitung der Unterlagen beauftragt hat.

2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan

2.1 Lage und Bestand

Das Planungsgebiet liegt südlich des Main-Donau-Kanals, nördlich des Sondergebiets „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Auszug aus der Topographischen Karte: Lageplan unmaßstäblich

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flächen folgender Flurnummern der Gemarkung Weidenwang (094706): 179 und 180

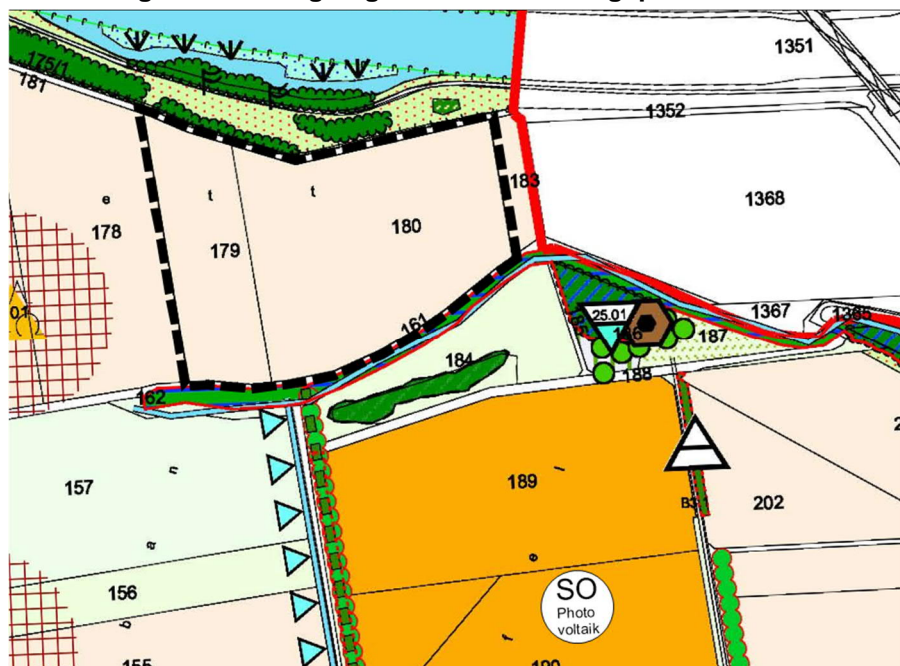
Im Westen und Osten schließen weitere Ackerflächen an. Nördlich und südlich befinden sich öffentliche Feldwege, wobei der südliche Feldweg zum größten Teil als Grünweg ausgebildet ist.

Die Wohnbebauung des Ortes Weidenwang befinden sich in einer Entfernung von mindestens 700 m

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Gehölze vorhanden, die Flächen werden ausschließlich als Acker genutzt.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgewiesen, weitere Schutzgebiete oder Schutzgebietsvorschläge liegen für das Gebiet ebenfalls nicht vor.

2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan

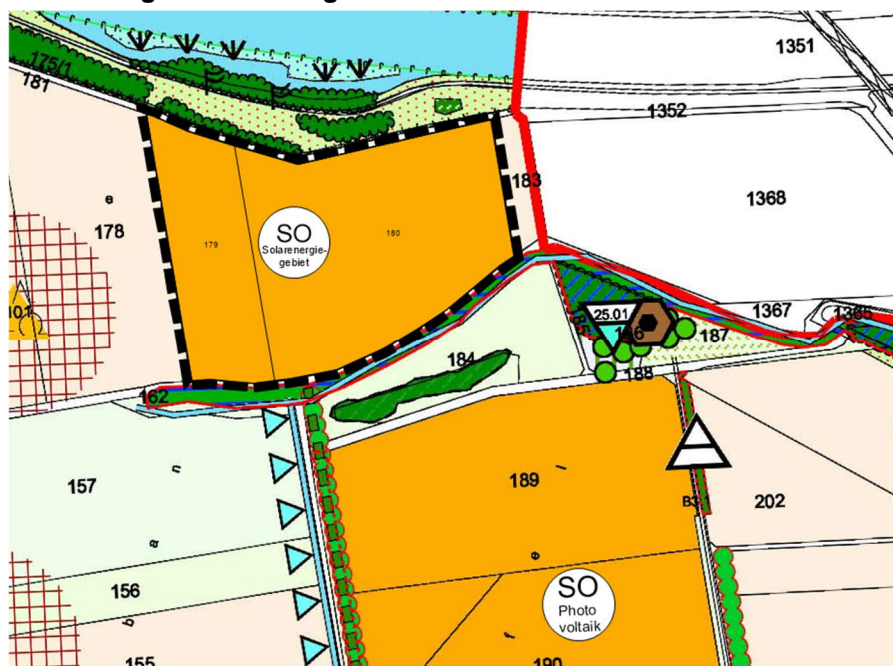


Fläche Sondergebiet „Solarpark Kanal Weidenwang“ - Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan; Darstellung unmaßstäblich

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan des Gebiets der Stadt Berching sind die Flächen für die PV-Freiflächenanlage unter der Rubrik „Landwirtschaft“ als „Acker“ ausgewiesen, welche in Sondergebietsflächen umgewidmet werden sollen. Weitere Aussagen aus dem Flächennutzungsplan liegen zu den Plangebiet nicht vor.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Umfang der Änderung



Fläche Sondergebiet „Solarpark Kanal Weidenwang“ – Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan; Ausweisung eines Sondergebiets „Solarenergiegebiet“; Darstellung unmaßstäblich

Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Sonnenenergie dienen, fallen nach Baunutzungsverordnung §11 (2) unter die Sonstigen Sondergebiete.

Das Gebiet wird daher als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist „Solarenergiegebiet“, da neben der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie auch die Errichtung von Batterie-Energiespeichersystemen ‚BESS‘ bzw. Co-Location-Speichern zulässig sein soll.

Sämtliche Fortschreibungsmaßnahmen sollen eine zukunftsorientierte städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung der Stadt Berching sicherstellen. Sie dienen der Abstimmung von vorbereitender (FNP) und verbindlicher Bauleitplanung (BP) untereinander und sichern das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan werden folgende Änderungsmaßnahmen veranlasst:

Änderungsmaßnahme „Solarpark Kanal Weidenwang“

- Umwidmung von ca. 4,9794 ha „Acker“ unter der Rubrik „Landwirtschaft“ in ein Sonstiges Sondergebiet SO gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergiegebiet“

Bei einer dauerhaften Aufgabe der PV-Nutzung muss die Anlage mit sämtlichen ober- und unterirdischen baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandsfrei entfernt werden. Die Verpflichtung gilt nicht für potenzielle Bepflanzungen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Nach Aufgabe der zeitlich befristeten Nutzung als Photovoltaikanlage und Inkrafttreten der Rückbaupflichtung gilt für den Flächennutzungsplan die Wiederaufnahme der Nutzung „Landwirtschaft“ bzw. „Acker“.

3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplans

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, der die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht.

Die wesentliche Auswirkung des Bauleitplanes stellt die Errichtung von PV-Modulen auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik dar.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt werden im beiliegenden Textteil „Umweltbericht“ näher beschrieben.

Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Begrünung kompensiert.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bauleitplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung des Sondergebietes wohnenden Menschen.

3.3 Bauweise der PV-Anlage

Die Solarmodule werden in Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert.

Die Stahlstützen werden gerammt und mit Profilschienen mit Alupfetten verschraubt. Die gesamte Unterkonstruktion ist leicht rückbaubar.

Innerhalb einer Reihe werden die Module mit dem Geländeverlauf in der Höhe gestaffelt.

Die Module sind mit 15° bis maximal 25° gegen Süden geneigt und dürfen eine Höhe von 3,80 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten.

Die Vorderkante liegt bei mindestens 0,80 m über dem Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen die maschinelle Pflege oder eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen zu ermöglichen. Dieses Maß entspricht auch den Vorgaben aus der Eingriffsregelung. Die Fläche zwischen den Reihen wird extensiv als Grünland entwickelt.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine vollständige Einzäunung der Anlage im Außenbereich notwendig. Die Wirkung als Wanderungsbarriere wird durch Einbauen von Rehdurchschlupfen und Abstände des Zaunes zur Geländeoberkante vermieden.

3.4 Erschließung, Infrastruktur

Die Erreichbarkeit der Anlage ist über die Staatsstraße ST2237 von Sulzkirchen nach Erasbach und über die Kreisstraße NM19 gegeben. An die genannten Straßen anschließend wird die Anlage über bestehende Feldwege erschlossen. Eine Erreichbarkeit der Fläche für Rettungsfahrzeuge ist durch den die bestehenden Feldwege gesichert. Der nördlich angrenzende Feldweg ist bereits asphaltiert, so dass dieser auch als Feuerwehrezufahrt für die Befahrung von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t genutzt werden kann.

Die erforderlichen Umfahrten im Innen- und Außenbereich der Solarmodule sind vorrangig als Grünweg oder als wasserdurchlässiger Weg aus Kies auszubilden.

3.5 Ver- und Entsorgung

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen bzw. Speichern anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen, zwischen den Modulreihen ist hierfür ein ausreichend großer Abstand gegeben.

Die Module können auf den Modultischen einzeln frei abtropfen und sämtlicher Regen wird somit ohne Wasserschwall an der Traufkante des Modultisches dezentral versickert. Da die Oberfläche selbstreinigend wirkt, ist auch keine Auffangvorrichtung für Waschwasser oder ähnliches erforderlich.

Aufgrund des ebenen Geländes und der Umwandlung von Acker (teilweise offener Boden) in Grünland (Boden unter Dauerbewuchs) sind keine Bodenerosionen zu befürchten.

Somit wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf wird nicht beeinträchtigt.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technische Regelung zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser (TrenGW) sind zu beachten.

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekom sowie eine Müllentsorgung sind nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz werden in den Bebauungsplan Festsetzungen und Hinweise aufgenommen, die den Betreiber der Photovoltaikanlage dazu verpflichten, entsprechende Überlegungen und Maßnahmen zum Brandschutz zu treffen. In einem zu erstellenden Feuerwehrplan sind Festlegungen und Darstellungen u.a. bzgl. Zuwegung, Brandabschnitte, Feuerwehrflächen, Verlegung von Erdkabeln, Schutz vor Kurzschlüssen und Wartung zu treffen.

3.6 Natur- und Landschaftsschutz

Zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, entsprechend dem Konkretisierungsgrad auf der Ebene des Flächennutzungsplans.

Wesentliche Aussagen zur grünordnerischen Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht im Rahmen der jeweiligen Schutzgüter enthalten.

Im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die Aufstellung und Erarbeitung eines Grünordnungsplanes gefordert, um den naturschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch den projektbegleitenden Grünordnungsplan den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches §9 (1) 20 BauGB und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Art. 4, Abs. 2-3 Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Natur und Landschaft werden erfasst, bewertet und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt.

4. Planungskonzeption und Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist folgende Flächenverteilung auf:

Flächengrößen

Basisfläche (eingezäunte Fläche)	49.320 m ²
davon Netto-Modulaufstellfläche (Baugrenze)	46.981 m ²
Saumfläche (außerhalb Zaun)	474 m ²
Gesamtgröße Geltungsbereich	49.794 m ²

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung „Solarenergiegebiet“ festgelegt, da neben der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie auch die Errichtung von Batterie-Energiespeichersystemen ‚BESS‘ bzw. Co-Location-Speichern zulässig sein soll. Dies beschreibt ausschließlich Speicher, welche im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage und dem dort erzeugten Strom stehen. Neben der im Sondergebiet erzeugten Energie können sie auch Energie aus dem Netz beziehen und abgeben.

Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Kameramasten werden bis zu einer Höhe von 8,0 m zugelassen.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Ausführungen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Sondergebiets bedarf es auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf Ebene des Bebauungsplanes begründet und für den Vorhabenträger verbindlich festgesetzt.

4.4 Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

Zur Abmilderung des Eingriffs in das Landschaftsbild werden im Bebauungsplan konkrete örtliche Bau-/Gestaltungsvorschriften festgesetzt.

4.5 Grünordnung

Erst im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung für die Sondergebietsfläche ist ein qualifizierter Grünordnungsplan in die Bauleitplanung zu integrieren. Darin sind sämtliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage gem. den gültigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Verfahren zu beschreiben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden festzulegen und den jeweiligen Eingriffsbereichen zuzuordnen.

4.6 Immissionsschutz

Lärmschutz

Der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen ist zwar grundsätzlich nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden. Dennoch können von bestimmten Anlagenteilen (Trafo, Wechselrichter, Speicher) Geräusche ausgehen. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass lärm erzeugende Anlagenteile so platziert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten vermieden werden.

Aufgrund der weiten Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung des Ortes Weidenwang von mindestens 700,00 m kann der erforderliche Schallschutz gewährleistet werden.

Blendwirkung

Photovoltaik-Anlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Umgebung durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an der schützenswerten Nachbarschaft auftreten, werden Abhilfemaßnahmen für erforderlich gehalten.

Im vorliegenden Fall kommen als „Immissionsorte“ infrage:

- Der Fahrverkehr auf der nördlich bis westlich verlaufenden Staatsstraße St 2237
- Der Verkehr durch Schiffe (Güterschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe etc.) auf dem Main-Donau-Kanal
- Vorhandene Wohnbebauung der umliegenden Orte Weidenwang und Großberghausen südlich und südwestlich der geplanten Anlage

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen herausgegeben (Stand 03.11.2015), die auch Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten. Dort sind Regelbeispiele erläutert, bei denen im Regelfall nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von Blendungen in der Umgebung auszugehen ist.

Die Module sind nach Süden ausgerichtet. Die Staatsstraße 2237 verläuft westlich bis nördlich der Anlage mit mindestens 250 m Entfernung. Orte welche mehr als 100 m entfernt zu einer Photovoltaikanlage situiert sind, können als Immissionsorte ausgeschlossen werden (vgl. LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Kapitel 3, S.23, Stand 3.11.2015)

Blendwirkungen auf die Wohnbebauung der Orte Weidenwang und Großberghausen können aufgrund einer Entfernung von mindestens 700 m ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zwischen der Staatsstraße und der geplanten Anlage sowie zwischen den genannten Ortschaften und

der geplanten Anlage befinden sich zudem mehrere Gehölzgruppierungen, welche die Anlage abschirmen.

Der Main-Donau-Kanal verläuft im Norden der geplanten Anlage, dazwischen befindet sich eine Böschung. Der Wasserspiegel des Kanals beginnt an der Böschungsunterkante bei etwa 407 m ü. NN und liegt damit rund 3 m unter dem Anlagenniveau, dessen Böschungsoberkante bei etwa 410 m ü. NN liegt. Zudem befindet sich zwischen Kanal und PV-Anlagenfläche im Bestand bereits ein min. 10 m breiter Gehölzsaum.

Eine Blendwirkung des Schifffahrtverkehrs ist somit durch die vorhandenen Bedingungen und Ausrichtung der Module argumentativ auszuschließen.

4.7 Rückbauverpflichtung / Wiederaufnahme der Landwirtschaft

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Regel auf eine bestimmte Laufzeit ausgelegt. Für den Fall, dass die Stromerzeugung auf dieser Fläche dauerhaft aufgegeben wird, soll im Bebauungsplan eine zeitliche Beschränkung der Nutzung und nach dem Rückbau wieder als Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB die Wiederaufnahme der „Landwirtschaft“ bzw. „Acker“ festgesetzt werden.

Damit beim Eintritt dieser Situation der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan nicht erneut geändert werden muss (auch in diesem Fall gilt das Entwicklungsgebot), wird daher auch im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan nach Einstellung der Nutzung als Photovoltaikanlage die Wiederaufnahme der Landwirtschaft dargestellt. Obwohl der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Darstellung einer Folgenutzung nicht unmittelbar bzw. explizit benennt, ist eine solche dennoch möglich und sogar erforderlich, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen (siehe auch Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021).

Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung, die Höhe der Sicherheitsleistung und andere Details zum Rückbau werden zum einen in einem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Berching und dem Vorhabenträger, sowie in einem Vertrag zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger geregelt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Benachteiligtes Gebiet

Das Planungsgebiet bei Weidenwang liegt gem. EEG-Förderkulisse in einem sogenannten „Benachteiligten Gebiet nach EEG § 3 Nr. 7 a) und b)“, und ist somit potenziell, nach erfolgreicher Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, förderfähig. Als benachteiligte Gebiete werden von der EU definiert, in welchen mit höherer Wahrscheinlichkeit, wegen ungünstiger Standort- und Produktionsbedingungen, das Ende der Landbewirtschaftung eintreten könnte.

Kriterienkatalog zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen Stadt Berching

Mit der Standortanalyse und dem Kriterienkatalog der Stadt Berching aus dem Jahr 2021 werden mit Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien konkrete Flächen, sowie die Verteilung der Flächen auf das Gebiet der Stadt mit einer begrenzten Fläche je Gemarkung ausgewiesen. Zusammen mit der Anlage „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ trägt die Umsetzung des „Solarpark Kanal Weidenwang“ zur Verwirklichung dieses Ziels bei.

Abwägung der Belange durch die Gemeinde

Im § 2 des EEG 2021 wird die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien hervorgehoben: demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen samt Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu

treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden

Der Stadt Berching ist bewusst, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Landnutzung darstellen. Der Flächendruck für die verbleibenden Landwirte, die auf die Flächenbewirtschaftung angewiesen sind, wird somit in gewissem Maße steigen. Die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, wurde daher im oben genannten Kriterienkatalog auf eine Maximalfläche von 15 ha je Gemarkung sowie auf 150 ha im gesamten Stadtgebiet begrenzt.

Zusammen mit der Anlage „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ hält der „Solarpark Kanal Weidenwang“ diese Maximalflächen ein.

Der Stadtrat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Energieversorgung zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der in § 1 (a) BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz entschieden.

Planungs-/Standortalternativen

Zusammenfassend lässt sich bzgl. der Standortwahl feststellen, dass der Geltungsbereich auf geeignete Flächen im Gebiet der Stadt Berching liegt.

Weiterhin hat die Stadt Berching aktuell die Obergrenze von max. 150 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet aufgestellt.

Alle anderen Gemarkungen der Stadt sind bereits mit PV-Freiflächenanlagen ausgestattet sind, somit sind für neue Anlagen nur noch Erweiterungen von bestehenden Anlagen möglich.

Mit der vorliegenden Freiflächenphotovoltaikanlage werden die 150 ha Gesamtfläche nahezu ausgeschöpft. Es stehen daher keine anderen, besser geeigneten Alternativen zur Verfügung.

Eine Prüfung von Standort- und Planungsalternativen führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen richtet sich die Standortwahl im Wesentlichen nach den Eigentums- und Besitzverhältnissen, d. h. ob die Verfügungsberechtigten bereit sind, die Fläche für die geplante Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung von Standorten ohne Zustimmung und Einverständnis des Verfügungsberechtigten wäre nicht zielführend, da sich das Projekt auf dieser Fläche dann nicht verwirklichen ließe. Zum anderen entspricht der Standort, wie bereits ausgeführt, den politischen Vorstellungen und Standortpräferenzen für PV-Freiflächenanlagen (geeigneter Standort nach Planungskonzept, Lage in einem „landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet“ nach AVEn).

Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage immer einher. Aufgrund der bereits bestehenden umliegenden Gehölzgruppierungen und die topographische Lage wird die geplante Anlage jedoch nur in sehr geringem Maße einsehbar sein.

6. Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans mit mit integr. Landschaftsplan ergibt sich aus dem Entwicklungsgebot, denn ohne Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplan könnte so der zur Zulassung der PV-Anlage erforderliche Bebauungsplan nicht aufgestellt werden.

Regensburg, den 21.04.2026



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)

Tatjana Arzmilller
(B. Eng. Landschaftsarchitektur)